VERORDNUNG (EWG) Nr. 2298/92 DER KOMMISSION

vom 4. August 1992

zur Aussetzung der Zeit der Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus bei der Einfuhr von Weichweizen und Gerste in Portugal im Wirtschaftsjahr 1992/93

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 251,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3659/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 über die Erzeugnisse, die während der zweiten Stufe des Beitritts Portugals unter den ergänzenden Handelsmechanismus fallen [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 831/92 [2], insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3659/90 ist der ergänzende Handelsmechanismus in der zweiten Beitrittsstufe gemäß den Artikeln 250, 251 und 252 der Beitrittsakte anzuwenden. Bei den Erzeugnissen der KN-Codes 1001 90 99, 1003 00 90 und 1005 90 00 gilt dieser Mechanismus in den für die Vermarktung der portugiesischen Erzeugung schwierigen Zeiträumen. Diese Zeiträume sind für die jeweiligen Getreidearten unter Berücksichtigung der Erntezeit zu bestimmen.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1351/92 der Kommission vom 26. Mai 1992 mit Durchführungsbestimmungen zu dem im Sektor Getreide bei der Einfuhr nach Portugal im Wirtschaftsjahr 1992/93 anzuwendenden Handelsmechanismus (EHM) [3] ist der genannte Mechanismus zwischen dem 1. Juni und 30. November auf die Einfuhr von Weichweizen und Gerste in Portugal anwendbar.

Es kann davon ausgegangen werden, daß der im Wirtschaftsjahr 1992/93 in Portugal erzeugte Weichweizen praktisch abgesetzt ist. Die Einfuhr von Weichweizen müßte deshalb diesem Mechanismus nicht mehr unterliegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1351/92 wird der ergänzende Handelsmechanismus bei der Einfuhr von Weichweizen und Gerste in Portugal nicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 27. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 38.
[2] ABl. Nr. L 88 vom 3. 4. 1992, S. 14.
[3] ABl. Nr. L 145 vom 27. 5. 1992, S. 47.